

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Unterammergau

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.4.1968 (GVBl. S. 64) erläßt der Gemeinderat Unterammergau folgende

S a t z u n g

A. Straßennamen und Beschilderung:

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, oder deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung:

§ 4

Die Anbringung der Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft:
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist.

Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude welche von der generellen Ummummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zuteilt.

2. Die Nummerierung kommt nicht nur für bewohnbare bauliche Anlagen in Betracht, sondern auch für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse für gegeben erscheint.

§ 7

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Hausnummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
2. Die Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.

§ 8

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,50 über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellung- Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen:

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

Unterammergau, den
30. Mai 1974

Gemeinde Unterammergau

gez. Speer

1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt:

Unterammergau, den 20. Juni 1974

Gemeinde Unterammergau



1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk :

Die Satzung wurde am 31. Mai 1974 in der Gemeinsekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 31. Mai 1974 angeheftet und am 18. Juni 1974 wieder entfernt.

Unterammergau, den 20. Juni 1974

Gemeinde Unterammergau



1. Bürgermeister